Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt



Gebühren für exemplarbezogene EG-Bescheinigungen

Die Ausstellung der EG-Bescheinigungen ist gebührenpflichtig nach §§ 1, 3 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung-UGeb0 vom 11.11.2008 (GVBl. S. 417) in Verbindung mit Tarifstelle 6020 der Anlage zu Artikel I (Gebührenverzeichnis). Die konkrete Gebühr für die Amtshandlung unterliegt dem Äquivalenzprinzip und wird bemessen nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem Wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten sowie dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben.

Handelswert des	Gebühr für eine Bescheinigung	
Einzelgegenstandes (ist durch den Antragsteller in geeigneter Art und Weise nachzuweisen)	lt. Verordnung über die Erhebung von Gebühr (Umweltschutzgebührenordnung – UGebO) vom 11. November 2008 zuletzt geändert durc	
	für die neben dem Antragsformular <u>alle</u> <u>erforderlichen Nachweise vollständig</u> eingereicht wurden	für die <u>zusätzliche Prüfungen und Nachfragen</u> (Nachforderungen beim Antragsteller, Nachforschungen bei anderen Behörden oder Beteiligten) erforderlich wurden
bis 200 EUR	15,00 €	30,00 €
über 200 EUR bis 500 EUR	30,00 €	60,00 €
über 500 EUR bis 1.000 EUR	50,00 €	100,00€
über 1.000 EUR bis 2.500 EUR	75,00 €	150,00 €
über 2.500 EUR bis 5.000 EUR	100,00 €	200,00 €
über 5.000 EUR bis 10.000 EUR	200,00 €	400,00 €
über 10.000 EUR	300,00 €	600,00€

Bei Nachzuchten: jede weitere Bescheinigung pro Wurf/Gelege im gleichen Geschäftsgang: 15,00 €